

BGer 8F 15/2020 vom 30. März 2021

Bundesgericht, 2021-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_15_2020

FR: TF 8F 15/2020 du 30 mars 2021

IT: TF 8F 15/2020 del 30 marzo 2021

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
30.03.2021 8F 15/2020 (8F_15/2020) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 30.03.2021 8F 15/2020 (8F_15/2020) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 30.03.2021 8F 15/2020 (8F_15/2020)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8F_15/2020 Urteil vom 30. März 2021 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A._____, vertreten durch B._____, Gesuchsteller, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Gesuchsgegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Wiederherstellung der versäumten Rechtsmittelfrist gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 11. November 2020 (IV.2019.00521). Nach Einsicht in das Urteil 8C_726/2020 vom 9. Dezember 2020, mit welchem das Bundesgericht auf die von A._____ erhobene Beschwerde nicht eingetreten ist, weil sie ausserhalb der Rechtsmittelfrist eingereicht worden ist, in das Gesuch vom 24. Dezember 2020, worin A._____ um Wiederherstellung der von ihm versäumten Rechtsmittelfrist und damit um Wiederaufnahme des Verfahrens wie auch um unentgeltliche Prozessführung ersuchen lässt, in die Verfügung vom 8. März 2021, mit welcher das mit dem Fristwiederherstellungsgesuch gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen und eine Frist zur Leistung des Kostenvorschusses von Fr. 800.- angesetzt wurde, in Erwägung, dass sich die Zuständigkeit des Präsidenten als Einzelrichter für die Beurteilung des Gesuchs um Fristwiederherstellung aus der Zuständigkeit, auf verspätete Beschwerden nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG), ergibt, dass der Kostenvorschuss innert gesetzter Frist eingegangen ist, womit in der Sache zu entscheiden ist, dass gemäss Art. 50 Abs. 1 BGG eine versäumte Frist wiederhergestellt wird, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass er oder sein Vertreter durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden sind, innerhalb der Frist zu handeln, und binnen 30 Tagen die Wiederherstellung verlangt und die versäumte Rechtshandlung nachholt, dass ein unverschuldetes Hindernis im Sinne der genannten Gesetzesbestimmung vorliegt, wenn der Partei (und gegebenenfalls ihrem Vertreter) kein Vorwurf gemacht werden kann (vgl. BGE 112 V 255 E. 2a mit Hinweisen), dass der Gesuchsteller geltend macht, über keinen Rechtsanwalt zu verfügen, weshalb er Herrn B._____ mit der Interessenwahrung beauftragt habe; diesem habe er den anzufechtenden Entscheid am 30. Oktober 2020 übergeben; dem Vertreter sei es alsdann nicht möglich gewesen, fristgerecht

Beschwerde zu erheben, dass damit kein tauglicher Wiederherstellungsgrund angerufen ist, dass es nämlich in der Verantwortung der vom angefochtenen Entscheid betroffenen Person liegt, sich zeitig um eine Vertretung zu kümmern, welche alsdann in der Lage ist, fristgerecht Beschwerde zu erheben, dass abgesehen davon nicht einsichtig ist, weshalb es dem Rechtsvertreter objektiv gesehen nicht möglich gewesen sein soll, innert der ihm verbleibenden 20 Tage bis zum Fristablauf am 19. November 2020 Beschwerde einzureichen; dies lediglich zu behaupten, reicht nicht aus, dass der Gesuchsteller nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird, erkennt der Präsident: 1. Das Gesuch um Wiederherstellung der Rechtsmittelfrist wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Gesuchsteller auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 30. März 2021 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.